FINANZORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,0 % des monatlichen Nettoeinkommens, mindestens jedoch 4,00 € pro Monat.
- (2) In Fällen sozialer Härte kann der Stadtvorstand durch Beschuss festlegen, ein Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu befreien oder für das Mitglied einen Beitrag festlegen, der geringer ist als der Mindestmitgliedsbeitrag nach Absatz 1. Die Festlegung gilt maximal für zwei Kalenderjahre und kann auf Antrag an den Stadtvorstand verlängert werden.

§ 2 Zeichnungsrecht und Finanzverantwortlichkeit

- (1) Das Zeichnungsrecht wird durch die Sprecherin, den Sprecher und den/die SchatzmeisterIn ausgeübt. In Entscheidungen des laufenden Geschäftsbetriebs ist der/die SchatzmeisterIn auch einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann per Beschluss weitere Personen, wie zum Beispiel den/die Geschäftsführer/in mit begrenzten Zeichnungsrechten ausstatten.
- (2) Die/Der SchatzmeisterIn ist berechtigt Regelungen und Richtlinien zur Finanzverwaltung des Kreisverbandes zu erlassen, sofern diese nicht in die Regelungen der Satzung oder der Finanzordnung eingreifen. Diese sind dem Stadtvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Konto- und Kassenführung

- (1) Für die Führung der Konten und Kassen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dresden ist die/der SchatzmeisterIn verantwortlich.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der Konten per Beschluss auf die Geschäftsführung oder andere mit der Führung der laufenden Geschäftsaufgaben betraute Personen übertragen.
- (3) Über die Eröffnung oder die Schließung von Konten und über Bildung bzw. Auflösung von zeitlich gebundenen Vermögensanlagen entscheidet der Stadtvorstand.

§ 4 Haushalt des Kreisverbandes

- (1) Der/die SchatzmeisterIn ist für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und eventueller Nachtragshaushalte zuständig. Eine mittelfristige Finanzplanung für mindestens drei Jahre ist Teil der Haushaltsplanung.
- (2) Haushaltspläne und Nachtragshaushalte sind nach Beschluss durch den Stadtvorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres, für den dieser aufzustellen ist, durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so dürfen Ausgaben bis zum Beschluss nur auf Grundlage der vorläufigen Haushaltsplanung erfolgen. Diese sieht vor, dass Ausgaben, die über vertragliche Verpflichtungen hinaus gehen pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen dürfen.
- (4) Ausgaben müssen durch entsprechende Haushaltstitel gedeckt sein. Über Ausgaben, die nicht aus laufenden Verträgen oder Verpflichtungen resultieren und keine Ausgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Finanzordnung sind, gelten folgende Verfügungsrahmen:
- a) Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle bis zu 300,00€,
- b) Der/Die Schatzmeister*in bis zu 750,00€,
- c) Der Geschäftsführende Vorstand bis zu 1.500,00€,
- d) Der Stadtvorstand über 1.500,00€.

§ 5 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses des Kreisverbands nach Parteiengesetz obliegt der/dem Schatzmeister/In.
- (2) Der Stadtvorstand kann per Beschluss die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses auf andere Personen oder Organisationen übertragen.
- (3) Der Stadtvorstand legt nach Einreichung des Jahresabschlusses bei der nächst höheren Ebene der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres vor. Diesem ist der Beschluss der Kassenprüfer beizufügen.

§ 6 Reise- und Fahrtkostenabrechnung

- (1) Vom Kreisverband entsandte Delegierte zu Bundes- und Landesversammlungen erhalten auf Antrag ihre Reisekosten erstattet.
- (2) Vom Stadtvorstand bestätigte VertreterInnen der Landesarbeitsgemeinschaften erhalten auf Antrag ihrer Fahrtkosten erstattet. Dabei werden pro Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft maximal bis zu zwei VetreterInnen die Fahrtkosten erstattet.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Stadtvorstandes können Reisekosten und in begründeten Fällen weitere Aufwendungen erstattet werden.
- (4) Für die Erstattung von Reise- und Fahrtkosten gilt sinngemäß die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen. In begründeten Fällen kann der Stadtvorstand Abweichungen von dieser Erstattungsordnung beschließen.
- (5) Anträge auf Erstattung von Reisekosten sind zeitnah nach Entstehen der Kosten, spätestens jedoch nach sechs Wochen, an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu richten.

§ 7 Auslagenerstattung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Stadtvorstandes und die Geschäftsführung erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sach- und Reisekosten erstattet.
- (2) Die Sprecherin, der Sprecher und der/die SchatzmeisterIn erhalten zur Deckung der durch die Amtsausübung entstehenden Kosten für Telekommunikation und Mobilität auf Nachweis einen monatlichen pauschalierten Auslagenersatz vom max. 45,00€. Die Regelung kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Stadtvorstandes auf weitere Mitglieder des Vorstandes ausgeweitet werden.

§ 8 Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger*innen

- (1) Auf Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählte kommunale Mandatsträger*innen leisten regelmäßige Mandatsträger*innenbeiträge. Diese betragen 25 % der monatlichen Grundaufwandsentschädigung. Auf Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählte hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit leisten regelmäßige Amtsträger*innenbeiträge in Höhe von 15 % ihrer Grundbezüge (Bruttobesoldung ohne Zuschläge). Auf Beschluss des Stadtvorstandes können hiervon Abzüge für Kinder vorgenommen werden, für welche ein Anspruch auf Kindergeld besteht
- (2) Personen, die für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat eine Aufsichtsratstätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, sollen 25% dieser Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband spenden.

- (1) Die Regionalgruppen erhalten ein Budget zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit. Dieses wird durch Beschluss des Haushaltsplanes des Kreisverbandes für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt und soll aus einem Grundbudget je Regionalgruppe und einer Zuweisung nach der jeweiligen Mitgliederzahl zu Beginn des Jahres bestehen.
- (2) Das Budget kann durch Einreichung von Belegen bei der/dem Schatzmeister*in des Kreisverbandes abgerufen werden, sofern die Ausgaben nach der Satzung und der Finanzordnung des Kreisverbandes zulässig sind. Die Koordinator*innen haben die sachliche Richtigkeit der Ausgabe zu bestätigen und die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe einmal im Jahr über die Ausgaben zu unterrichten.
- (3) Am Jahresende nicht ausgeschöpfte Budgets können nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Finanzordnung wurde 14.12.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und ersetzt die bis dahin gültige Finanzordnung. Sie wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlungen am 05.06.2021 und am 26.10.2024 geändert.